



Satzung

des Rhönklub Zweigverein Walddorfer e.V.

(Neufassung)

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29.07.2022 in 97657 Sandberg

SATZUNG

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.)

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Rhönklub Zweigverein Walddörfer e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen.
3. Der Verein wurde am 05.02.1993 in 97657 Sandberg gegründet und hat dort seinen Sitz.
4. Der Verein ist ein selbständiger Zweigverein des Rhönklub e.V. in Fulda und gehört zur Region Saale-Sinn.
5. Als Gerichtsstand gilt Bad Neustadt a. d. Saale.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, die Landschaft und die Kultur der Rhön zu schützen und zu pflegen und auf die Wahrung ihrer Wesensart hinzuwirken.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung des Sports, vor allem des Wanderns,
 - den Ausbau, die Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen,
 - durch tätigen Umwelt- und Naturschutz,
 - durch die Wahrung und Förderung der heimischen Kultur,
 - durch die Förderung der Weiterbildung seiner Mitglieder,
 - durch die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - durch die Förderung der Jugendarbeit und
 - durch die Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt, und zwar als Hauptmitglied (Erwachsener), Familienmitglied (Ehe- bzw. Lebenspartner) oder Jugendmitglied (Minderjähriger). Scheidet ein Hauptmitglied aus dem Verein aus, wird das Familienmitglied ab Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres zum Hauptmitglied. Mit Vollendung des 18. Geburtstages wechselt ein Jugendmitglied zum Hauptmitglied.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag, der schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, die Gesamtvorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft eines Minderjährigen bedingt die Mitgliedschaft eines Hauptmitglieds.
3. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, ebenso wenig ein Anspruch auf Darlegung des Ablehnungsgrundes.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Beitrages auf dem Konto des Rhönklub Zweigvereins Walddörfer.

5. Die Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr zählen zur „Deutschen Wanderjugend im Rhönklub e.V.“.
6. Die Gesamtvorstandschaft kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzungen, insbesondere um die Belange der Rhön, verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person.
 - Austritt. Der Austritt kann zum 31.12. eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.11. dort eingegangen ist.
 - Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Der Ausschluss ist weiterhin zulässig, wenn das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet die Gesamtvorstandschaft. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses mittels eingeschriebenen Briefes, in dem die Gründe benannt sind, das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bestehende Forderungen. Das sich im Besitz eines ausgeschiedenen bzw. ausgeschlossenen Mitgliedes befindliche Vereinsvermögen ist von ihm bzw. dem Rechtsnachfolger unverzüglich an ein Mitglied der Gesamtvorstandschaft zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Vereinsatzung, die Geschäfts- und Beitragsordnung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen.
2. Jedes Mitglied soll an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Jedes volljährige Mitglied hat an allen Versammlungen des Vereins Sitz und Stimme. Es besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Eine Übertragung des Stimm- oder Wahlrechts auf Dritte ist nicht zulässig.
4. Jedes volljährige Mitglied kann sachliche Anträge an den Vorstand richten. Soweit der Antrag von der Mitgliederversammlung behandelt werden soll, gilt § 9 Nr. 2 Satz 3 dieser Satzung.
5. Nicht volljährige Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen des Vereins und können sich hierbei zu Wort melden. Sie haben nicht das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
6. Die Mitglieder sind darüber zu informieren, dass ihre persönlichen Daten im Rahmen der Mitgliederverwaltung im dafür erforderlichen Umfang verwendet werden.
7. Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere der Anschrift oder der Bankverbindung, sind vom Mitglied dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Von den Mitgliedern ist ein Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Gesamtvorstandschaft.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen ist der Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Einzelne Mitglieder der Gesamtvorstandschaft können daneben eine jährliche Aufwandsentschädigung („Ehrenamtspauschale“) bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz genannten Betrages erhalten. Über eine Bewilligung einer Aufwandsentschädigung und deren jeweilige Höhe entscheidet die Gesamtvorstandschaft jährlich neu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Gesamtvorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Kassenwart und
 - Schriftführer.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören der
 - 1. und 2. Wanderwart,
 - 1. und 2. Wegewart,
 - Kulturwart,
 - Naturschutzwart,
 - Jugendwart,
 - Fachwart für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit und
 - bis zu 2 Beisitzer.
3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden die Gesamtvorstandschaft.
4. Der Verein wird im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur in den Fällen tätig wird, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Die Gesamtvorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung aus den eigenen Reihen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft bleiben bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Ein vorzeitiges Ausscheiden bedarf eines wichtigen Grundes. Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens bestimmt die Gesamtvorstandschaft ein Mitglied als kommissarischen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied der Gesamtvorstandschaft.
6. Der Gesamtvorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Gesamtvorstandschaft ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
Zu den Aufgaben der Gesamtvorstandschaft zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans und Buchführung,
 - Erstellung der Jahresplanung und des Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über Regeln zur Nutzung und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen,
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung oder gesetzlicher Ermächtigung.
7. Sitzungen der Gesamtvorstandschaft sind vom 1. Vorsitzenden mit einer Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens 4 Mitglieder der Gesamtvorstandschaft verlangen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
 8. Die Gesamtvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn von den besetzten Vorstandsposten im Sinne der Nummern 1 und 2 mehr als die Hälfte der Inhaber, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, körperlich oder virtuell anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist binnen vier Wochen erneut eine Sitzung einzuberufen. Beschlussfähigkeit besteht dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Bei Entscheidungen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied der Gesamtvorstandschaft hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 9. Anstelle einer Beschlussfassung in einer Sitzung (körperliche oder virtuelle Anwesenheit) ist das „Umlaufverfahren“ möglich. Beim Umlaufverfahren können Beschlüsse von den Mitgliedern der Gesamtvorstandschaft ohne Zusammenkunft auf schriftlichem Wege gefasst werden. Es kommt in Betracht, wenn entweder eine besondere zeitliche Notwendigkeit oder kein weiterer Diskussionsbedarf besteht, gleichwohl in beiden Fällen aber ein formaler Beschluss notwendig ist. Dabei gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.
 10. Über die Sitzungen der Gesamtvorstandschaft ist jeweils ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für
 - die Wahl, Abberufung und Entlastung der Gesamtvorstandschaft,
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts,
 - Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung und damit der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die Ehrenordnung,
 - Beschlussfassung über die Errichtung von Abteilungen,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Termin wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben („Einberufung“). Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
3. Die Gesamtvorstandschaft kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der von der Gesamtvorstandschaft getätigten Ausgaben. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Wahlen

1. Zur Durchführung von Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss einzusetzen. Dieser besteht aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Dem Wahlausschuss obliegt insbesondere:
 - die Leitung und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl,
 - die Entscheidung über alle bei der Wahl sich ergebenden Anstände,
 - die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Versammlungsraum,
 - die Beschlussfassung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel,
 - die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses,
 - die Erstellung einer Niederschrift.
2. Jedes Mitglied der Gesamtvorstandschaft ist einzeln und in getrennten Wahlgängen zu wählen.
3. Die Wahlvorschläge können schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Vor der Abstimmung sind die Genannten zu befragen, ob sie kandidieren.
4. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist die offene Wahl durch Handzeichen möglich, sofern hiergegen kein Einwand erhoben wird. Stellen sich mehrere Bewerber zur Wahl, erfolgt die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Bewerber diese absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, welche beim ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
6. Nach der Abstimmung ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Bei Ablehnung der Wahl ist der gesamte Wahlvorgang zu wiederholen.

§ 12 Ehrungen

Langjährige und verdiente Mitglieder sollen geehrt werden. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung.

§ 13 Delegierte

1. Der Verein wird in den Hauptversammlungen des Rhönklubs e.V. in Fulda durch Delegierte vertreten. Für jedes angefangene Hundert seiner Mitglieder ist ein Delegierter zu entsenden.
2. Die Delegierten haben nach dem ihnen vom Zweigverein erteilten Mandat zu handeln.
3. Delegierter kann jedes ordentliche Mitglied werden.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von drei-Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
2. Die Gesamtvorstandschaft ist ermächtigt, Satzungsänderungen selbständig zu beschließen, die auf Grund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden. Hierüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit vier-Fünftel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Gemeinde Sandberg zu verwenden hat.
2. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen beiden Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit drei-Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Rhönklubs Zweigverein Walddörfer e.V. am 29.07.2022 beschlossen.
2. Sie wird wirksam mit dem Eintrag ins Vereinsregister. Zu diesem Zeitpunkt treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

Sandberg, 29.07.2022